

# Regierungs-Blatt

für

das

**Königreich**

**Bayern.**
**N<sup>o</sup> 79.**
**München, Montag den 4. December 1871.**
**Inhalt:**

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Formation der k. Staatsministerien betreffend. — Bekanntmachung, die Con-  
 stituierung des allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses des bayerischen Eölnner-Dombau-Bereines betr. — Bekannt-  
 machung, die Beabsolung neuer Coupons zu den 4procentigen und 4½procentigen Eisenbahn-Obligatioena vom  
 Jahre 1854 und 1856 betr. — Ordens- und Titel-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur  
 Annahme fremder Decorationen.

**Königlich Allerhöchste Verordnung,**  
 die Formation der k. Staatsministerien betreffend.

**Ludwig II.**

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
 Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen, in Bezug auf die For-  
 mation der Staatsministerien zu verordnen, was folgt:

## § 1.

Das durch Verordnung vom 11. November 1848 gebildete Staatsministerium des Handels- und der öffentlichen Arbeiten wird aufgelöst.

## §. 2.

Aus dem bisherigen Wirkungskreise dieses Staatsministeriums werden überwiesen:

- 1) an Unser Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Außern:
  - a) die oberste Aufsicht über Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen; die oberste Leitung der Staatsanstalten für den Verkehr, (Posten, Eisenbahnen, Telegraphen, Dampfschiffahrt, Ludwigscanal), des Baues der Staatseisenbahnen; die oberste Aufsicht über die Privat-Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen;
  - b) das Zollwesen;
- 2) an Unser Staatsministerium des Innern:
  - a) die Förderung aller Interessen der Landwirthschaft, einschliessig der obersten Leitung der Landgestüts-Anstalt;
  - b) die oberste Aufsicht auf Handel und Gewerbe, die Förderung aller bezüglichen Interessen; die Aufsicht auf Münze, Maß und Gewicht; die Aufsicht über den Verkehr auf Land- und Wasserstraßen, einschliessig der Abgaben für deren Benützung, jedoch vorbehaltlich der unter Nr. 1 bestimmten Zuständigkeit Unseres Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Außern; das Versicherungs- und Creditwesen;
  - c) den Vollzug des Berggesetzes;
  - d) die Herstellung einer vollständigen Statistik des Königreiches;
  - e) die Organisation der Staatsbaubehörden und die oberste Aufsicht auf das Staatsbauwesen überhaupt, die Wasser-, Brücken- und Straßenbauten des Staates;
- 3) an Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten:
 

das gesammte technische und landwirthschaftliche Unterrichtswesen, einschliessig der Fortbildungsschulen und des thierärztlichen Unterrichts, jedoch was den Betrieb des mit der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan verbundenen Staatsgutes betrifft, gemeinschaftlich mit Unserem Staatsministerium des Innern.

Die bisher schon bestandenen Zuständigkeiten der vorgenannten Staatsministerien bleiben unverändert.

## §. 3.

Zufolge dieser Geschäftsausscheidung werden den vorgenannten Staatsministerien folgende Stellen, Organe und Anstalten eingereicht, beziehungsweise untergeordnet, und zwar:

- 1) Unserem Staatsministerium des Königlichem Hause und des Neufjern:
  - die Generaldirection der königlichen Verkehrsanstalten mit ihren vier Abtheilungen,
  - die General-Zolladministration,
- 2) Unserem Staatsministerium des Innern:
  - das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins,
  - die Landgestüts-Verwaltung,
  - die Handels- und Gewerbekammern,
  - die Normal-Eichungs-Commission,
  - das Oberbergamt,
  - die statistische Centralcommission mit dem statistischen Bureau,
  - die oberste Baubehörde mit dem Kunstbauausschusse,
- 3) Unserem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten:
  - die polytechnische Schule in München,
  - die Industrieschulen,
  - die landwirthschaftliche Centralschule Weißenstephan,
  - die Central-Thierarzneischule in München.

## §. 4.

In Unserem Staatsministerium des Innern wird eine besondere Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel gebildet, welcher die in §. 2 lit. a bis d bezeichneten Geschäftsgegenstände zur ausschließlichen Behandlung überwiesen werden.

An der Spitze steht ein höherer Ministerialbeamter, durch dessen Hand sämtliche Einläufe und Concepte über die der Abtheilung zugewiesenen Gegenstände an den Staatsminister gelangen.

Im Uebrigen gelten für diese Abtheilung die Vorschriften über den Geschäftsgang in den Staatsministerien.

## §. 5.

Ueber die Ausscheidung des Beamtenpersonals und des Etats des bisherigen Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten behalten Wir Uns Entschliebung vor.

## §. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1872 in Wirksamkeit.

Unsere Staatsministerien des Königlichem Hause und des Aeußern, dann des Innern beider Abtheilungen sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Hohenschwangau, den 1. December 1871.

## L u d w i g.

Graf v. Hegnenberg-Dux.

Frhr. v. Prantk.

v. Pfeufer.

Dr. Fausle.

v. Fischer,  
Staatsrath.

v. Schubert,  
Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der Generalsecretär des Staatsrathes,  
Seb. von Kobell.